Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes

§ 1

Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, Familien beim Eintritt eines Kindes in die Schullaufbahn finanziell zu unterstützen.

§ 2 Förderungshöhe

Das Schulstartgeld kann einmal pro Schulkind gewährt werden und besteht aus einem nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss in Höhe von 120,-- Euro.

53

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Schulstartgeld kann gewährt werden, wenn
- a. die Fördernehmerin oder der Fördernehmer und das Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
 - b. das schulpflichtige Kind die erste Schulstufe oder die Vorschulstufe besucht.

§ 4

Antragstellung

- (1) Fördernehmerin oder Fördernehmer können Personen sein, die ein schulpflichtiges Kind versorgen.
- (2) Die Anträge sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 Referat Familie einzubringen.
- (3) Zur Antragstellung ist das von der Förderstelle ausgegebene Print- bzw. Online-Formular zu verwenden.
 - (4) Die Antragstellung hat bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres zu erfolgen.

§ 5

Bestätigung

Der Antrag hat - sofern ein Abgleich der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten mit jenen im Schulverwaltungsprogramm der burgenländischen Pflichtschulen (webAS) nicht möglich ist (siehe § 7 lit. e) - eine Bestätigung der Schulleitung bzw. der Bildungsdirektion für das Burgenland zu enthalten, dass das Kind erstmals die erste Schulstufe oder die Vorschulstufe besucht.

§ 6

Rechtsanspruch

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Im Förderansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

- a. diese Förderungsrichtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind;
- c. der Antragstellerin oder dem Antragsteller bewusst ist, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- d. die Förderwerberin oder der Förderwerber zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung mit der Förderwerberin oder dem Förderwerber erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen;
- e. zugestimmt wird, dass die Förderstelle zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen einen Abgleich der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten mit jenen im Schulverwaltungsprogramm der burgenländischen Pflichtschulen (webAS) durchführt.

§ 8 Kumulierung, Rückzahlung der Förderung

- (1) Eine Kumulierung mit der im Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBI. Nr. 20/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2020, geregelten Schulstarthilfe (§ 8a) ist ausgeschlossen.
- (2) Wurde das Schulstartgeld aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben zu Unrecht bezogen, ist es zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Gewährung eines Schulstartgeldes, Zahl: A9/GFA.F102-10002-2-2021, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 39/2021 vom 1. Oktober2021, außer Kraft.